MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

5. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Juni 1952 | Nummer 40

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Ministerpräsident.

Mitt. 9. 6. 1952, Verwaltungsatlas Nordrhein-Westfalen. S. 681.

B. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 4. 6. 1952, Schließung des Verbindungsbüros Düsseldorf des Combined Travel Board. S. 681. — RdErl. 9. 6. 1952, Anerkennung von deutschen Kinderausweisen durch Schweden. S. 682.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 3. 6. 1952, Hochschulwochen 1952 des Verwaltungslehrgangs Nordrhein-Westfalen. S. 682. — RdErl. 4. 6. 1952, Unterbringung nach dem Gesetz zu Artikel 131 GG; hier: Zustimmungserfordernis nach § 16 bei Stellenbesetzungen mit unter § 63 fallenden Personen. S. 683.

B. Innenministerium. C. Finanzministerium.

Gem. RdErl. 29. 5. 1952, Erfüllung der Pflichtanteile nach den §§ 12 und 13 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307); hier: Auslegung des Begriffs „Besoldungsaufwand". S. 684.

C. Finanzministerium.

RdErl. 7. 6. 1952, Befugnisse der Außenstellen des Landesamtes für Soforthilfe; hier: Existenzaufbauhilfe. S. 685. — RdErl. 9. 6. 1952, Alliiertes Gesetz Nr. 47; hier: Anweisung Nr. 2 auf Grund der VO Nr. 238 vom 23. Mai 1952. S. 685.

D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

G. Sozialministerium. J. Ministerium für Wiederaufbau.

Gem. RdErl. 3. 6. 1952, Umsiedlung im Jahre 1952 aus den Ländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bayern sowie Umsiedlung innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen; hier: Bau von Umsiedlerwohnungen im Rahmen der Bauprogramme des Bergbaues, der eisenschaffenden Industrie, der Bundespost und der Bundesbahn. S. 686.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

K. Justizministerium.

L. Staatskanzlei.

A. Ministerpräsident

Verwaltungsatlas Nordrhein-Westfalen

Mitt. d. Ministerpräsidenten — Landesplanungsbehörde — v. 9. 6. 1952, Lapla 1280

Als 2. Lieferung des Verwaltungsatlas Nordrhein-Westfalen sind in Sammelmappe folgende 5 Karten im Maßstab 1 : 500 000 (Format 65 × 51 cm) veröffentlicht worden:

Eichämter, Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern, Ordentliche Gerichte, Verwaltungsgerichte.

Der Vertrieb erfolgt durch den August Bagel Verlag in Düsseldorf, Grafenberger Allee 98, zum Preise von 7 DM je Lieferung (einschließl. Sammelmappe).

— MBl. NW. 1952 S. 681.

1952 S. 681 u. aufgeh. 1955 S. 1199 Nr. 342

B. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Schließung des Verbindungsbüros Düsseldorf des Combined Travel Board

RdErl. d. Innenministers v. 4. 6. 1952 — I 13—38 Nr. 811/52

Obige Besatzungsdienststelle wird ab 15. Juni 1952 geschlossen. Alle Eingaben und Anfragen sind ab diesem Tage an das

Combined Travel Board, Branch Office
Bonn, Friedensplatz 1, oder an das
Permit Office
Combined Travel Board
Bad Salzuflen, Parkstraße 37,

zu richten.

Dies gilt insbesondere für die Vorlage von Anträgen auf Ausstellung von Temporary Travel Dokuments (vorläufige Reiseausweise) für Reisen in die Ostblockstaaten, in denen Reisepässe der Bundesrepublik nicht anerkannt werden.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 681.

1952 S. 682 o. aufgeh. 1956 S. 2005

Anerkennung von deutschen Kinderausweisen durch Schweden

RdErl. d. Innenministers v. 9. 6. 1952 — I 13—18 Nr. 1843/51

Im Anschluß an den RdErl. v. 22. April 1952 — I 13—38 Nr. 1843/51 — (MBl. NW. S. 422) teile ich mit, daß nach Auskunft des Auswärtigen Amtes die schwedische Regierung deutsche Kinderausweise nur dann als vollgültige Ausweispapiere (Paßersatz) anerkennt, wenn sie mit der Angabe des letzten Gültigkeitstages versehen sind.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 682.

II. Personalangelegenheiten

Hochschulwochen 1952 des Verwaltungslehrgangs Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Innenministers v. 3. 6. 1952 — II A — 2/30.13/05

Die Hochschulwochen des Verwaltungslehrgangs Nordrhein-Westfalen (Hochschulkurse für Staatswissenschaftliche Fortbildung) finden in diesem Jahre in der Zeit vom 22. Oktober bis 5. November 1952 in Bad Meinberg/Lippe statt.

1952 S. 684
aufgeh.
1956 S. 633 Nr. 71

Die Hochschulwochen 1952 setzen die Systematik der Lehrgänge der Jahre 1947, 1949, 1950 und 1951 fort; der Studienplan ist jedoch in sich abgeschlossen und umfaßt unter dem Thema

„Die Integration Europas"

Vorlesungen aus den Gebieten des Völker-, Staats- und Verwaltungsrechts sowie solche aus dem Gebiete der wirtschaftlichen Staatswissenschaften.

Die Vorlesungsreihen des diesjährigen Studienplanes werden durch Spezialvorlesungen aus den Grenzgebieten ergänzt. Einzelvorlesungen sollen der allgemeinen staatswissenschaftlichen Fortbildung dienen.

An den Hochschulwochen 1952 können Beamte und Angestellte ab Gehaltsgruppe A 2 c 2 bzw. TO. A III der Landes- und Kommunalverwaltungen und die Herren Oberbürgermeister, Landräte und Bürgermeister sowie Angehörige der Körperschaften des öffentlichen Rechts teilnehmen. Die Meldung von Rechtsanwälten und Fachanwälten wird auch in diesem Jahre außerordentlich begrüßt werden.

Ich bitte, bei der Auswahl der Teilnehmer solchen Damen und Herren den Vorzug zu geben, die zu einer ernsthaften Mitarbeit die Bereitschaft mitbringen.

Die Teilnehmergebühr für diesen Hochschulkursus beträgt 80 DM. Für die kulturellen Veranstaltungen, die im Sinne wahrer Bildung Erkenntnisgrundlagen für die selbständige Urteilsbildung der Hörer vermitteln, wird eine Pauschale erhoben.

Den Teilnehmern der Hochschulwochen sollen von ihren Dienststellen Reisekosten nach den geltenden Bestimmungen gezahlt werden. Die Teilnehmergebühr soll erstattet werden. Soweit es sich mit den dienstlichen Verhältnissen vereinbaren läßt, erfolgt keine Anrechnung der zum Besuch der Hochschulwochen verbrachten Zeit auf den Erholungsurlaub.

Da die Zahl der Teilnehmer, die zum Teil in Doppelzimmern der Staatlichen Kurhäuser und in guten Privatpensionen in Bad Meinberg untergebracht werden, begrenzt werden muß, bitte ich, die Meldungen bis zum 15. August 1952 an den Verwaltungslehrgang Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haus der Landesregierung, vorzunehmen.

— MBl. NW. 1952 S. 682.

1952 S. 683
aufgeh.
1956 S. 633 Nr. 74

Unterbringung nach dem Gesetz zu Artikel 131 GG; hier: Zustimmungserfordernis nach §16 bei Stellenbesetzungen mit unter § 63 fallenden Personen

RdErl. d. Innenministers v. 4. 6. 1952 —
II B — 3 a — 25.117.24—9260/52

Der Herr Bundesminister des Innern hat in seinem RdSchr. v. 7. April 1952 — 26—6055/52 — (GMBl. S. 101) — die Auffassung vertreten, daß auch bei Einstellung von Personen, die unter § 63 des Gesetzes zu Art. 131 GG fallen, eine Zustimmung nach § 16 a.a.O. erforderlich sei.

Diese Auffassung wird von mir nicht geteilt.

Eine endgültige Klärung dieser Frage kann m. E. erst in den mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassenden Verwaltungsvorschriften zu §16 des o. a. Gesetzes erfolgen. Bis dahin bitte ich weiter nach meinem RdErl. v. 5. Januar 1952 — II B — 3 a/25.117.24—8325/52 — (MBl. NW. S. 86) zu verfahren.

An den Präsidenten des Landtages,
Präsidenten des Landesrechnungshofes in Düsseldorf,

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1952 S. 683.

B. Innenministerium
C. Finanzministerium

Erfüllung der Pflichtanteile nach den §§ 12 und 13 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307); hier: Auslegung des Begriffs „Besoldungsaufwand"

Gem. RdErl. d. Innenministers II B 3 b/25.117.27—9007/52 — u. d. Finanzministers — B 3030 — 5769/IV — v. 29. 5. 1952

In einem an die kommunalen Spitzenverbände gerichteten Schreiben vom 10. April 1952 — Az.: 2639 — 6051 II/52 — nimmt der Herr Bundesminister des Innern zu der Frage, ob die Arbeitgeberanteile zur Sozial- und Zusatzversicherung bei der Bemessung des Gesamtbesoldungsaufwandes nach § 12 des Gesetzes zu Art. 131 GG zu berücksichtigen sind, wie folgt Stellung:

„Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 a. a. O. gehören zum Gesamtbesoldungsaufwand auch die ‚Ausgaben für Hilfsleistung durch Beamte und Angestellte'. Soweit diese Personen der Sozial- oder einer Zusatzversicherung angehören, fallen unter die Ausgaben für sie auch die Arbeitgeberanteile zur Sozial- und Zusatzversicherung. Das Gesetz macht keinen Unterschied, ob die Ausgaben für die Hilfsleistung dem Betreffenden unmittelbar zufließen oder zu seinen Gunsten einem anderen gezahlt werden und wie die Sozial- und Zusatzversicherungsbeiträge des Arbeitgebers ihm unmittelbar zugute kommen. In beiden Fällen sind es ‚Ausgaben für Hilfsleistungen' durch diese Personen.

Der Hinweis auf die Erläuterungen in Anl. 2 der Reichswirtschaftsbestimmungen, wie er in dem gemeinsam mit dem Herrn Bundesminister der Finanzen erlassenen Rundschreiben v. 23. August 1951 — II 6—1962/51 (BMdI) bzw. I BR 1190—358/61 (BMdF) — (vgl. RdErl. v. 14. März 1951 — MBl. NW. S. 1108) — enthalten ist, hatte lediglich die Bedeutung einer vereinfachten Zusammenstellung dessen, was zur Besoldung und zu den Ausgaben für Hilfsleistung durch Beamte und Angestellte gehört. Begründet ist die Zugehörigkeit dieser Ausgaben zum Gesamtbesoldungsaufwand, wie oben ausgeführt, im Gesetz (§ 12 a. a. O.) selbst.

Ergänzend wird bemerkt, daß auch § 4 Abs. 1 TO. A zu dem gleichen Ergebnis führt. Auch nach dieser Bestimmung besteht kein Zweifel, daß die Beitragsleistungen des Dienstberechtigten für die gesetzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung als Bestandteil der Angestelltenvergütung anzusehen sind. Übereinstimmend damit hatten daher der RMdF und der RAM den in § 4 TO. A festgelegten Grundsatz in ihren Durchführungsanordnungen zur Steuergesetzgebung und Sozialversicherung übernommen und klargestellt (RMdF v. 22. Dezember 1941 — RBBl. 1942 S. 20/21 und des RAM v. 22. Mai 1942 — RABl. II S. 324)."

Zu der Auslegung des Begriffs „Besoldungsaufwand" führt der Herr Bundesminister des Innern in einem an den Herrn Innenminister des Landes Schleswig-Holstein in Kiel gerichteten Schreiben vom 19. April 1952 — 2639 — 6136/52 — Nachstehendes aus:

„Nach § 12 des Gesetzes zu Art. 131 GG müssen die Aufwendungen für die Beschäftigung der an der Unterbringung teilnehmenden Personen mindestens 20 v. H. des gesamten Besoldungsaufwandes der Dienstherren erreichen. Als Besoldungsaufwand gelten die ‚Ausgaben für Besoldung sowie für Hilfsleistungen durch Beamte und Angestellte'. Haben Aufwendungen diesen Charakter, so gehören sie kraft Gesetz (§ 12) zum Gesamtbesoldungsaufwand.

Die unter den Sachtiteln ausgebrachten Personalverwaltungsausgaben für Angestellte sind hiernach bei der Ermittlung des Gesamtbesoldungsaufwandes nach § 12 des Gesetzes zu Art. 131 GG den Mitteln unter den Normaltiteln 1—4 hinzuzurechnen. Andererseits werden diese Ausgaben ggf. bei der Erfüllung des Pflichtanteils angerechnet, ebenso auch die bei Sachtiteln verbuchten Arbeiterlöhne, soweit sie auf an der Unterbringung teilnehmende Personen entfallen.

Der Herr Bundesminister der Finanzen hat vorstehenden Ausführungen zugestimmt."

Wir bitten, entsprechend zu verfahren.

Bezug: RdErl. v. 14. 9. 1951 — (MBl NW. S. 1108).

An alle Landesbehörden und
alle der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1952 S. 684.

C. Finanzministerium

Befugnisse der Außenstellen des Landesamtes für Soforthilfe; hier: Existenzaufbauhilfe

RdErl. d. Finanzministeriums v. 7. 6. 1952 — I E 2 (LfS) — Tgb. Nr. 8486/3 —.

Unter Bezugnahme auf meine RdErl. II B 2 — Tgb. Nr. 8486 — v. 24. Mai 1951 betr. Bildung von Außenstellen des Landesamtes für Soforthilfe (MBl. NW. S. 616), I E 2 — Tgb. Nr. 8486 — v. 26. Juni 1951 betr. Befugnisse der Außenstellen des Landesamtes für Soforthilfe (MBl. NW. S. 769) und RdErl. I E 2 — Tgb. Nr. 8486 — v. 4. März 1952 betr. Eingaben im Bereiche der Existenzaufbauhilfe übertrage ich in Erweiterung dieser Erlasse den Außenstellen des Landesamtes für Soforthilfe als weitere Aufgabe die Überprüfung und Entscheidung von Dienstaufsichtsbeschwerden im Bereiche der Gewährung von Existenzaufbauhilfe. Der Umfang der Befugnisse regelt sich nach den bisher ergangenen Bestimmungen, insbesondere nach Abschn. II des RdErl. v. 26. Juni 1951.

An die Regierungspräsidenten — Außenstellen des Landesamtes für Soforthilfe — in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster;
die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Soforthilfe — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 685.

Alliiertes Gesetz Nr. 47; hier: Anweisung Nr. 2 auf Grund der VO Nr. 238 vom 23. Mai 1952

RdErl. d. Finanzministers v. 9. 6. 1952 — Rqu 4600 — 4498/52/III E 1

In Nr. 84/1952 des Amtsblattes der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland (S. 1700) ist die nachstehend inhaltlich wiedergegebene Anweisung Nr. 2 veröffentlicht worden:

„Anweisung Nr. 2 aufgrund der Verordnung Nr. 238 (Anträge in Bezug auf gewisse Kategorien von Ansprüchen für Besatzungsschäden).

Artikel 1 Absatz 1 (b) der Verordnung Nr. 238 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission Nr. 72, S. 1377) findet auf alle Fälle Anwendung, in denen unbewegliche Vermögensgegenstände nach dem 31. Dezember 1947 und vor dem 1. Januar 1951 von der Beschlagnahme freigegeben wurden und ein Antrag auf Entschädigung vor dem 1. Juli 1952 gestellt wird.
Ausgefertigt am 23. Mai 1952.

Ivone Kirkpatrick
Hoher Kommissar des Vereinigten Königreichs."

Die Gemeinden bitte ich, die Öffentlichkeit durch Aushang am Schwarzen Brett mit dem Hinweis entsprechend zu unterrichten, daß nunmehr Entschädigungsanträge für Belegungsschäden an Grundstücken und Gebäuden, die nach dem 31. Dezember 1947 und vor dem 1. Januar 1951 freigegeben wurden, bis spätestens 30. Juni 1952 formularmäßig bei den zuständigen Kreisfeststellungsbehörden zu stellen sind.

Bezug: Erl. v. 21. 1. 1952 — Rqu 4600—327/52/III E 4 — (MBl. NW. 1952 S. 117).

An die Regierungspräsidenten — Bezirksfeststellungsbehörden — in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster;
die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Kreisfeststellungsbehörden — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 685.

G. Sozialministerium

J. Ministerium für Wiederaufbau

Umsiedlung im Jahre 1952 aus den Ländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bayern sowie Umsiedlung innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen; hier: Bau von Umsiedlerwohnungen im Rahmen der Bauprogramme des Bergbaues, der eisenschaffenden Industrie, der Bundespost und der Bundesbahn

Gemeinsamer RdErl. d. Sozialministers IV A/2 — 2600 — 395/52 u. d. Ministers für Wiederaufbau — III C Fl. 1026/52/Dr.Lo./Pok. v. 3. 6. 1952.

I. Mit den im Bezug unter e) genannten Erl. hat das Wiederaufbauministerium Mittel für den Wohnungsbau des Bergbaues, der eisenschaffenden Industrie, der Bundespost und der Bundesbahn im Rahmen des Bauprogramms 1952 bereitgestellt. Entsprechend den Bestimmungen der Erl. sind bestimmte Beträge dieser Mittel zum Wohnungsbau für solche Personen zweckgebunden, die aus Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bayern oder innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen umgesiedelt werden. Nach den erfolgten Mittelbereitstellungen sind von den Sonderbedarfsträgern folgende Wohnungen für die Maßnahmen „Äußere Umsiedlung" und „Innere Umsiedlung 1952" bereitzustellen:

	Äußere Umsiedlung	Innere Umsiedlung 1952
Bergbau	800	3180
Stahlindustrie	—	1170
Bundesbahn	445	194
Bundespost	—	201

Die Verplanung der Mittel hat im Einvernehmen mit den jeweiligen Sonderbedarfsträgern zu erfolgen. Änderungen der örtlichen Programme sind nur im Einvernehmen mit den Sonderbedarfsträgern zulässig.

II. Die Zahl der auf die Kreise entfallenden Wohnungen ist der Anl. 1 zu diesem Erl. zu entnehmen. In dieser Anl. ist keine kreisweise Aufgliederung der Wohnungen erfolgt, die im Rahmen des Bergbauprogramms für die Maßnahme „Innere Umsiedlung 1952" bereitgestellt werden. Die Deutsche Kohlenbergbauleitung hat sich verpflichtet, durch Vorlage der Listen gemäß Abschn. IV a—b dieses Erl. laufend nachzuweisen, in welchem Umfange und an welchen Orten der Bergbau seinen Umsiedlungsverpflichtungen im Rahmen dieser Maßnahme entsprechend den bereitgestellten Mitteln nachgekommen ist.

III. 1. Für die Durchführung der Umsiedlungsmaßnahmen der vorstehend genannten Sonderbedarfsträger gelten im einzelnen hinsichtlich des zu berücksichtigenden Personenkreises, der Wohnungszuweisung, der Reise- und Transportkostenerstattung sowie der Berichterstattung die Bestimmungen der Bezugserlasse zu a) und b) mit den Abänderungen und Ergänzungen des Bezugserlasses zu d). Hinsichtlich der Erstattung von Reise- und Transportkosten sowie der Gewährung von Überbrückungsgeld ist bei den Bediensteten von Bundesbahn und Bundespost zu überprüfen, inwieweit diese Bediensteten eine Umzugskostenvergütung von ihrer Behörde erhalten.

2. Außer den gemäß diesen Bestimmungen zu berücksichtigenden Personen können im Rahmen der Maßnahme „Innere Umsiedlung 1952" von den Sonderbedarfsträgern auch solche Personen berücksichtigt werden, die täglich unzumutbar weite und bei Berücksichtigung der gegebenen Verkehrsmöglichkeiten auf die Dauer untragbare Wege zwischen ihrer Wohnung und ihrer Arbeitsstelle zurückzulegen haben (Pendler). Bevorzugt sind dabei solche Pendler zu berücksichtigen, die an ihrem derzeitigen Wohnort unzureichend untergebracht sind. Der Anteil der Pendler darf jedoch 15% der örtlichen Bauprogramme im Rahmen der Umsiedlungsmaßnahmen der Sonderbedarfsträger nicht überschreiten.

IV. Das Umsiedlungsverfahren sowie die Auswahl der Umsiedler für die Umsiedlungsmaßnahmen innerhalb des Landes 1952 regelt sich wie folgt:

a) Die am Programm für Umsiedlungsmaßnahmen innerhalb des Landes beteiligten Betriebe bzw. Verwaltungen stellen fest, welche Personen aus dem in Ziffer b) des Bezugserlasses zu d) genannten Personenkreis im Rahmen dieser Maßnahme berücksichtigt werden können.

b) Diese Personen sind listenmäßig gemäß Vordruck nach der Anl. 2 dieses Erl. zu erfassen. Die Listen sind in vierfacher Ausfertigung den Aufnahmegemeinden zuzusenden, und zwar für den Bergbau über die Außenstelle Bergbau des Landesarbeitsamtes in Recklinghausen, für die eisenschaffende Industrie über die Stahltreuhändervereinigung in Düsseldorf und für die Bundesbahn und Bundespost über die jeweils zuständigen Direktionen.

Je eine Ausfertigung dieser Liste ist durch das Wohnungsamt über den jeweils zuständigen Regierungspräsidenten dem Sozialministerium und Wiederaufbauministerium vozulegen. Eine dritte Ausfertigung verbleibt bei dem zuständigen Regierungspräsidenten.

Nach erfolgter Unterbringung berichtet das Wohnungsamt gemäß Formblatt Anl. 3 dem Sozialminister, Wiederaufbauminister und dem Regierungspräsidenten.

V. Zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs ist in sämtlichen Schreiben und Berichten im Betreff „Umsiedlung 1952" anzugeben.

Bezug: a) Gem. RdErl. d. Sozialministers u. d. Ministers für Wiederaufbau v. 11. 6. 1951 MBl. NW. S. 741.

b) Gem. RdErl. d. Sozialministers u. d. Ministers für Wiederaufbau v. 11. 6. 1951 MBl. NW. S. 753.

c) Gem. RdErl. d. Sozialministers u. d. Ministers für Wiederaufbau v. 31. 8. 1951 (nicht veröffentlicht)

d) Gem. RdErl. d. Sozialministers u. d. Ministers für Wiederaufbau v. 20. 3. 1952 MBl. NW. S. 312

e) RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau III B 1 — 305.23/24 (50) Tgb. Nr. 4756/51 v. 17. 11. 1951; III B 4 — 301.16 (61/65) Tgb. Nr. 5917/51 v. 22. 12. 1951; III B 5 — 350.18 (3) Tgb. Nr. 5617/51 v. 2. 1. 1952; III B 5 — 350.18 (3) Tgb. Nr. 5924/51 v. 6. 2. 1952; III B 5 — 350.18 (3) Tgb. Nr. 1084/52 v. 14. 3. 1952; III B 4 — 301.16 (65) Tgb. Nr. 1534/52 v. 9. 4. 1952; III B 6 — 354.4 (70) Tgb. Nr. 11255/52 v. 19. 5. 1952.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster.

a) Bezirksvertriebenenamt

b) Baudezernat

c) Wohnungsdezernat

An den Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen — Essen, Ruhrallee 55

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen,

a) Vertriebenenamt

b) Wohnungsamt

c) Bauamt

Nachrichtlich:

An den Präsidenten des Landesarbeitsamtes Düsseldorf

An die Stahltreuhändervereinigung Düsseldorf

An die Bundespostdirektion Düsseldorf

An die Bundesbahndirektion Essen

Anlage 1

Umsiedlung 1952

(Zahl der zu erstellenden Wohnungen)

	Äußere Umsiedlung		Innere Umsiedlung		1952
	Bahn	Bergbau	Bahn Bergbau	Post	Stahl
Sk. Düsseldorf	60			46	98
„ Krefeld	—			—	9
„ M.Gladbach	9			—	—
„ Neuß	16			—	—
„ Remscheid	21			—	30
„ Rheydt	15			—	—
„ Solingen	—			—	4
„ Wuppertal	20			20	—
Lk. Rhein-Wupper	21			—	—
„ D'Mettmann	—			—	10
RB. Düsseldorf	162			66	151
Sk. Bonn	—			—	—
„ Köln	54			54	—
Lk. Oberberg. Kr.	—			—	10
„ Rhein. Berg. Kr.	20			—	—
„ Siegkreis	—			—	7
RB. Köln	74			54	17
Sk. Aachen				5	—
RB. Aachen				5	—
Sk. Lüdenscheid				3	—
Lk. Altena				—	14
„ Arnsberg				1	3
„ Iserlohn				—	11
„ Siegen				—	46
„ Soest				—	6
RB. Arnsberg				4	80
Sk. Bielefeld			8	—	—
„ Herford			—	14	—
Lk. Herford			8	—	—
RB. Detmold			16	14	—
Sk. Münster	20		12	18	—
Lk. Münster	—		—	—	5
„ Tecklenburg	—		—	—	16
RB. Münster	20		12	18	21
Sk. Duisburg	59	—	72	—	224
„ Essen	—	60	11	—	44
„ Mülheim-Ruhr	—	—	—	—	35
„ Oberhausen	—	—	4	—	60
Lk. Dinslaken	—	300	—	—	12
„ Moers	18	—	—	—	41
Sk. Bochum	36	—	23	6	113
„ Dortmund	40	126	56	18	144
„ Hagen	36	—	—	13	48
„ Hamm	—	54	—	—	5
„ Herne	—	50	—	—	—
„ Wanne-Eickel	—	—	—	—	—
„ Witten	—	—	—	3	45
Lk. Ennepe-Ruhr	—	—	—	—	21
„ Iserlohn	—	—	—	—	11
„ Unna	—	—	—	—	8
Sk. Bottrop	—	60	—	—	—
Sk. Gelsenkirchen	—	150	—	—	90
Ruhrsiedlungsverband	189	800	166	40	901
RB. Düsseldorf	162		— —	66	151
RB. Köln	74		— 180	54	17
RB. Aachen	—		— 270	5	—
RB. Arnsberg	—		— —	4	80
RB. Detmold	—		16 —	14	—
RB. Münster	20		12 —	18	21
Ruhrsiedlungsverband	189	800	166 2730	40	901
Nordrhein-Westfalen	445	800	194 3180	201	1170

Aufgliederung Bergbau „Äußere Umsiedlung"

		Arbeitsamt
Bergwerksgesellschaft Walsum in Walsum	300 WE	Wesel
Bergwerksgesellschaft Hibernia A.G. Herne		
Zeche Shamrock ½ in Herne	50 WE	Herne
Zeche Westerholt in Westerholt	100 WE	Gelsenkirchen
Zeche Wilhelmine Victoria in Gelsenkirchen	50 WE	Gelsenkirchen
Zeche Rheinbaben in Bottrop	60 WE	Bottrop
Zeche Friedrich Krupp A.G. in Essen	60 WE	Essen
Zeche Heinrich Robert in Hamm	54 WE	Hamm
Zeche Kaiserstuhl in Dortmund	126 WE	Dortmund

Anlage II

Zusammenstellung der im Rahmen der Umsiedlungsmaßnahmen innerhalb des Landes im Jahre 1952 zu berücksichtigenden Belegschaftsmitglieder bzw. Bediensteten

. . . . . .
(Betrieb bzw. Verwaltung)

. . . . . .
(Gemeinde) (Kreis)

Nr. der Liste

Bergbau, Stahl
Bundesbahn, Bundespost
(Zutreffendes unterstreichen)

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Beschäftigungsort bzw. Dienststelle	Fam. Stand	Zahl d. Angehörigen	Derzeitiger Wohnort d. Angehörigen		Aufnahme u. Unterbringung soll erfolgen in				Einbeziehung in die Maßnahme erfolgte als			Bemerkungen
						Kreis	Gemeinde	Kreis	Gemeinde	vorhandenem W.R.	Neubauwohng.	neue Arbeitsvermittlg.	Familienzusammenführg.	Pendler	

Anlage III

Bericht über die wohnungsmäßige Unterbringung der Umsiedler im Rahmen der Umsiedlungsmaßnahmen innerhalb des Landes
(Sonderbedarfsträger)

Reg.-Bez. . . . . .
Kreis . . . . . .
Gemeinde . . . . . .

Beschäftigungsbetrieb bzw. Dienststelle	Nr. der Liste	Lfd. Nr.	Unterbringung ist erfolgt in			Bemerkungen
			Umsiedlungsbauvorhaben	vorhandenem Wohnraum		
				endgültig	behelfsmäßig	
			Zahl der Personen	Zahl der Personen		

— MBl. NW. 1952 S. 686.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haus der Landesregierung. Registriert beim Wirtschaftsministerium NRW — B III a — 17 Nr. 43/90 vom 25. 2. 1948. Die Verlagsrechte liegen bei der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag G. m. b. H., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung von 0,25 DM je Stück (Umfang bis 16 Seiten) zzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel G. m. b. H., Köln 85 16.